

Stadtverordnung
über den Anleinzwang von Hunden
im Kappeler Innenstadtbereich und auf den Schulsicherungswegen
i.d.F. der 1. Änderung vom 17.12.2003

Aufgrund des § 175 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Gefährhundegesetz (GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) wird mit Zustimmung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 08. August 2000 für den Innenstadtbereich der Stadt Kappeln verordnet:

§ 1
Anleinzwang

- (1) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen u. Anlagen im Innenstadtbereich anzuleinen. Der Innenstadtbereich besteht aus folgenden Straßen: Schmiedestraße, Poststraße, Mühlenstraße, Querstraße, Kehr wieder und Jöns-Hof-Passage.
- (2) Ferner sind Hunde auf den Schulsicherungswegen der Stadt Kappeln anzuleinen. Die Schulsicherungswege sind die Verbindungswege von der Konsul-Lorentzen-Straße und vom Fasanenweg zur Christophorus-Schule, Hühholz 16, und zur Klaus-Harms-Schule, Hühholz 12, sowie der Schoolstiege über die B 201 bis zum Schulzentrum und der Weg an den Hühholzteichen. Gleiches gilt für den Schwarzen Weg als Schulsicherungsweg zur Gorch-Fock-Schule, Mürwiker Straße 7.
- (3) Die vorbezeichneten Straßen und Schulsicherungswege sind in dem anliegenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

§ 2
Ausnahmen

§ 1 gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Such- und Rettungshunde sowie Behindertenbegleit- und Blindenhunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 175 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

